

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bergler-Mineralöl GmbH und der Bergler & Kröniger GmbH (nachfolgend auch „Bergler“ genannt) – einerseits - gegenüber Unternehmern – andererseits für Leistungen an deren Tankstellen,

1. Gegenstand der Bedingungen, Vertragsabschluss

- 1.1 Folgende Bestimmungen regeln den Verkauf und die Bezahlung von Waren sowie die Benutzung der Tankstelleneinrichtungen zwischen der Betreiberin Bergler Mineralöl GmbH bzw. Bergler & Kröniger GmbH am Standort Markttredwitz, nachfolgend Bergler genannt, und ihren Kunden.
- 1.2 Mit Betreten des Tankstellengeländes und mit Benutzung der Tankstelleneinrichtungen (insbesondere Zapfsäulen) erkennt der Kunde diese AGB als verbindlich an.
- 1.3 Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Bergler diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Ein Kaufvertrag kommt – in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung – mit Entnahme des Kraftstoffes aus den Zapfsäulen bzw. mit Warenübergabe zustande.

2. Zahlungsverkehr

- 2.1 Barzahlung: Das Tankgeschäft ist grundsätzlich ein Bargeldgeschäft. Jeder Warenbezug ist unverzüglich bar und ohne Abzug an der Kasse in Euro zu bezahlen.
- 2.2 Girocard und Kreditkarten: Wird das Bezahlen mit Girocard oder Kreditkarten gemäß Tankstellenaushang angeboten, so hat der Kunde, im Falle technischer Schwierigkeiten, die nicht im Einflussbereich von Bergler liegen, kein Anrecht darauf, unbar bezahlen zu können. Kreditkartenzahlung wird erst ab einem Warenwert von EUR 10,- akzeptiert.
- 2.3 Bergler Tankkarte: Bergler bietet dem Kunden auf Antrag auch die Ausstellung einer firmeneigenen Tankkarte im Rahmen eines bargeldlosen Warenverkaufs an. Bei Benutzung der Tankkarte wird dem Kunden jeder Einkauf auf sein Warenkontokonto gebucht. Die Abrechnung der Warenbezüge erfolgt halbmonatlich. Die errechnete Forderung ist sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Tankkarte ermöglicht vorhandene Betankungsautomaten im 24hService zu nutzen. Die Tankkarte wird gebührenfrei überlassen, bleibt unser Eigentum und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Sie kann nur zusammen mit einem PIN-Code, bzw. im vereinfachten Verfahren durch Abgabe einer Unterschrift, benutzt werden. Bei Aushändigung der Tankkarte wird dem Kunden der zugehörige PIN-Code mitgeteilt. Der Kunde hat diesen PIN-Code getrennt von der Tankkarte aufzubewahren sowie alle Vorkehrungen zur Vermeidung eines Kartenmissbrauchs zu treffen. Für die Ersatztankkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,- berechnet. Für jeden durch eine unbefugte Benutzung der Tankkarte entstehenden Schaden haftet der Kunde gegenüber Bergler in vollem Umfang.
- 2.4 Abrechnung der Bergler Tankkarte durch SEPA-Lastschrift: Sind wir durch Mandatierung des Kunden zum Einzug unserer Forderung durch SEPA-Lastschrift berechtigt, beträgt die Frist für die Vorankündigung/Pre-Notification einen Kalendertag.

3. Eigentumsvorbehalt, Abrechnung und Fälligkeit, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Durch Benutzung von Girocard, Kreditkarten oder der Bergler Tankkarte wird dem Kunden ein bargeldloser Warenbezug ermöglicht.
- 3.2 (a) Bergler behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Bergler berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Bergler liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Bergler ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
(b) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
(c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Bergler unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Bergler Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den bei Bergler entstandenen Ausfall.
(d) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Bergler jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) seiner Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Bergler, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Bergler verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Bergler verlangen, dass der Kunde gegenüber Bergler die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(n) (Dritten) die Abtretung mitteilt.
(e) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für Bergler vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, Bergler nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Bergler das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt der Bergler-Forderung) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
(f) Wird die Kaufsache mit anderen, Bergler nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Bergler das Miteigentum an der neuen Sache

im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt der Bergler-Forderung) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde an Bergler anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Bergler.

(g) Der Kunde tritt an Bergler auch die Forderungen zur Sicherung der Bergler-Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(h) Bergler verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Bergler.

- 3.3. Der mittels Bergler Tankkarte bezogene Wert der Waren wird halbmonatlich im Nachhinein mit dem Kunden abgerechnet. Die abgerechneten Beträge werden unter dem Abrechnungsdatum eingezogen und sind sofort zur Zahlung fällig.
- 3.4. Zur Durchführung des Forderungseinzugs durch SEPA-Lastschrift hat der Kunde für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos Sorge zu tragen. Über eine Änderung der Bankverbindung ist Bergler unverzüglich zu unterrichten.
- 3.5. Der Rechnungsbetrag beinhaltet stets die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer.

4. Zahlungsverzug, Kartensperrung

- 4.1. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug (z.B. durch Bankrücklastschrift) ist Bergler berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens durch Bergler bleibt vorbehalten.
- 4.2. Kommt es bei eingezogenen Rechnungsbeträgen zu Rücklastschriften, so kann Bergler die sofortige Sperrung aller Bergler Tankkarten des Kunden vornehmen und Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.
- 4.3. Im Falle von Rücklastschriften hat der Kunde entstandene Bankgebühren zu ersetzen und eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,- je Rücklastschrift zu zahlen. Nach einer Rücklastschrift befindet sich der Kunde automatisch in Verzug, ohne gesondert gemahnt werden zu müssen.
- 4.4. Der Kunde hat die Tankkarte im Falle der Sperrung unverzüglich an Bergler herauszugeben.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug oder Bankrücklastschrift ist Bergler berechtigt, mit sofortiger Wirkung, von allen mit dem Kunden bestehenden Verträgen zurückzutreten und alle geschuldeten Beträge fällig zu stellen.
- 4.6. Kommt der Kunde aus sonst irgendeinem Grunde in Verzug, so ist immer mindestens eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,- fällig. Bei Tankbetrug oder Verdacht auf Tankbetrug fällt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 40,- an.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Gegen Ansprüche von Bergler kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder durch von Bergler anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Außerdem ist der Kunden zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechte nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Verlust oder Diebstahl der Bergler Tankkarte

Bei Verlust oder Diebstahl der Tankkarte hat der Kunde umgehend Bergler zu benachrichtigen, damit die Karte gesperrt werden kann. Dies kann telefonisch von Montag bis Freitag, 8:00 – 17:00 Uhr unter Telefonnummer 0961/390070 erfolgen.

7. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, folgende Sicherheits- und Verhaltensregeln einzuhalten:

- auf dem Tankstellengelände besteht absolutes Rauchverbot
- beim Betanken des Fahrzeuges muss der Motor abgestellt werden
- Tankstelleneinrichtungen und technische Geräte sind mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu benutzen; für Beschädigungen haftet der Kunde
- den Anordnungen des Bergler Personals ist Folge zu leisten
- aushängende Bedienungsanleitungen sind genau einzuhalten.

8. Gewährleistung und Haftung/Gesamthaftung

- 8.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Bergler nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist Bergler verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 8.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 8.4 Bergler haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Bergler beruhen. Soweit Bergler keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bergler-Mineralöl GmbH und der Bergler & Kröniger GmbH (nachfolgend auch „Bergler“ genannt) – einerseits - gegenüber Unternehmern – andererseits für Leistungen an deren Tankstellen,

Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 8.5 Bergler haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Bergler schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.6 Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Bergler auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.8 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 8.10 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

9 Gesamthaftung

- 9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 8 geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 9.2 Die Begrenzung nach Abs. 9.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 9.3 Soweit die Schadensersatzhaftung Bergler gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Bergler.
- 9.4 Besonderer Haftungsausschluss: Bergler haftet mit der in Ziffer 8 und 9 genannten Maßgabe insbesondere nicht für:
 - Vermögensschäden des Kunden, die infolge einer missbräuchlichen Benutzung der Bergler Tankkarte bei Verlust oder Diebstahl entstehen,
 - Sachschäden am Kundenfahrzeug, die durch die Betankung mit einem ungeeigneten Kraftstoff entstehen.
- 9.5 **Waschanlage/Waschboxen:** Eine nach den Regeln der Waschanlagentechnik entsprechende, ordnungsgemäße und schonende Reinigung der Fahrzeuge wird gewährleistet. Der Kunde hat etwaige Ansprüche auf Nachbesserung wegen unzureichender Reinigung unverzüglich nach Verlassen der Waschanlage geltend zu machen. Waschanlagen und Waschboxen werden nach den Regeln der Technik gewartet, kontrolliert und beaufsichtigt. Diese Betreiberpflichten werden dokumentiert. Bergler haftet dem Kunden auf Ersatz etwaiger Schäden nur gemäß Ziffer 8 und 9 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die im Bereich der Waschanlagen/Waschboxen angebrachten Hinweisschilder bezüglich dieser Geschäftsbedingungen und/oder Bedienungsanleitungen sind Bestandteil dieser AGB.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 10.1. Die vertraglichen Beziehungen regeln sich nach dem Recht der BRD.
- 10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des HGB ist 92637 Weiden. Bergler ist daneben auch berechtigt am Firmensitz des Kunden zu klagen.
- 10.3. Erfüllungsort für alle Warenlieferungen von Bergler sowie für Zahlungen des Kunden, ist der Geschäftssitz von Bergler.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

12. Datenschutz

Alle Informationen erhalten Sie unter www.bergler.de